

FIT-Store: Leistungsbeschreibung

Antrag zum Einstellen des Online-Dienstes „Unterhaltsvorschuss Online (UVO)“

Stand: 05.07.2024

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

Unterhaltsvorschuss (OZG-ID: 10035)

UVO bietet den Nutzer:innen eine volldigitale Abwicklung des Unterhaltsvorschuss-Erstantrags und auch der jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen an, inkl. digitaler Signatur und dem Upload aller Nachweise. Die Eingabemasken erzwingen die Vollständigkeit der Daten und plausibilisieren diese, ohne die Nutzerin zu überfrachten – dank dynamischer Fragestellungen und Zwischenspeicherungsmöglichkeit. Die Unterhaltsvorschuss-Stelle empfängt den ausgefüllten digitalen Antrag automatisiert und medienbruchfrei in ihrem Fachverfahren über den Standard XFamilie. Für Unterhaltsvorschuss-Stellen ohne Fachverfahrensschnittstelle ist eine Zwischenlösung über den Erhalt eines PDF-Antrags verfügbar. Auch der Erhalt von Änderungsmitteilungen über UVO ist möglich.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Leistung

Unterhaltsvorschuss Bewilligung
Unterhaltsvorschuss Jährliche Anspruchsüberprüfung Bewilligung
Unterhaltsvorschuss Änderungsmitteilung Bewilligung

Leika Typ

Leika Typ 2/3
Leika Typ 2/3
Leika Typ 2/3

Leika-Schlüssel

99107021017000
99107102017000
99107103017000

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

(S. [OZG-Informationsplattform¹](#), Reiter „Ergebnisse“)

3 Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes

3.1 Beschreibung

Beschreiben Sie die Funktionsweise und den Umfang Ihres Online-Dienstes.

Orientieren Sie Ihre Beschreibung an der (Ablauf-) Strecke von der Anmeldung über ein Konto X auf Vertrauensniveau Y, Verarbeitung/Zwischenspeicherung von Daten, Verschlüsselung, Validierung von Eingaben bis zur Übergabe der Daten an Behörde.

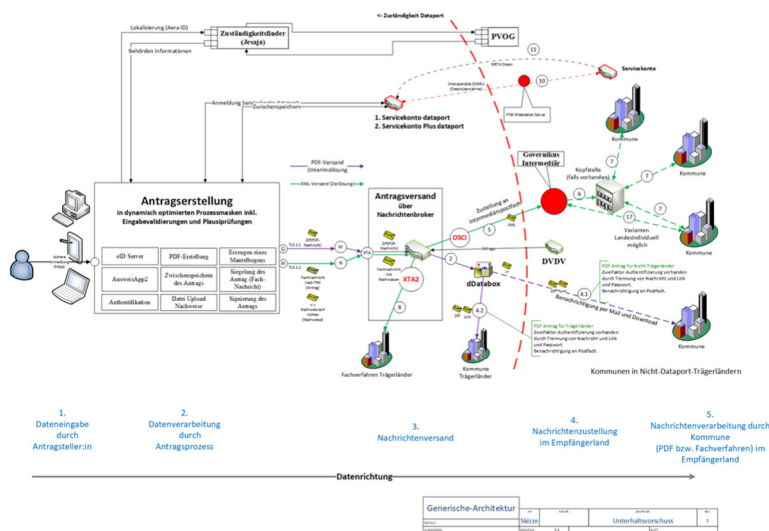
¹ https://login.ozg-umsetzung.de/auth/realms/ozg/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&scope=openid&client_id=katalog-prod&state=cjZeo22_nTknQ2TNellCC0p3aXc&redirect_uri=https%3A%2F%2Finformationsplattform.ozg-umsetzung.de%2FiNG%2Fapp%2Fauth%2Foidc%2Fredirect&nonce=cXWBPhBl65QEXMT185cc2kYTbikngarDaCQDeFQjec0



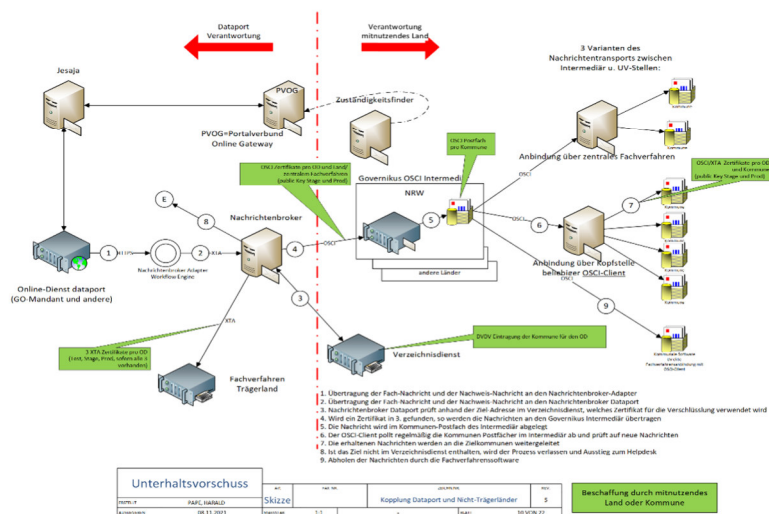
(S. [OZG-Informationsplattform²](#), Reiter „Ergebnisse“; UVO unterstützt zur Authentifizierung der Antragsteller:in das Dataport Servicekonto (Plus) sowie die interoperablen Servicekonten der Länder und des Bundes (BundID)).

3.2 Architektur-, Datenflussdiagramme, Übersichtsdarstellungen o. ä.

Die UVO-Architektur (mit PDF-Downloadlösung)



Die UVO-Architektur (mit automatisierter Fachverfahrenintegration)



² https://login.ozg-umsetzung.de/auth/realms/ozg/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&scope=openid&client_id=katalog-prod&state=cxeG7sodRtirjd_3cEplWzi1jw&redirect_uri=https%3A%2F%2Finformationsplattform.ozg-umsetzung.de%2FiNG%2Fapp%2Fauth%2Foidc%2Fredirect&nonce=J8WkQYKtSxfJyx1jTGDbJ34FomwXj8REN7hjmBFg



4 Systemumgebung

Technische Beschreibung des Online-Dienstes, insb.

- Vorgesehene Art der Datenübermittlung (Fachverfahrensanbindung, Postkorblösung, etc.) und genutzte Datenaustauschstandards

PDF-Übermittlung per Download (übergangsweise) und automatisierte Fachverfahrensintegration über XÖV-Standard

- Anbindungsmöglichkeiten an den Online-Dienst für das AL (Schnittstellen, verwendete Fachstandards)

XFamilie (Versionierung s. XRepository)

Über den Standard XFamilie (Versionierung s. XRepository) können alle im Unterhaltsvorschuss-Bereich gängigen Fachverfahren zur medienbruchfreien Anbindung ertüchtigt werden (heterogene Herstellerlandschaft mit ca. ein Dutzend relevanten Anbietern).

- Erforderliche Basisdienste bei AL:

Auslieferung der UVO-Anträge zentral von Dataport an Kommunenpostfächer bei zentraler Clearingstelle/Intermediär der Länder (sofern nicht im Dataport-Landesnetz), Nachrichtentransport per OSCI oder alternativ per XTA2

- Sonstige technische Voraussetzungen, die für das AL relevant sind (ggf. Verweis auf Mindestanforderungen an „EfA“-Serviceleistungen)

In den sich anschließenden Kommunen: OSCI-Postfach auf Intermediär einrichten (i.d.R. nicht erforderlich im Dataport-Landesnetz), DVDV-Eintragung (i.d.R. nicht erforderlich im Dataport-Landesnetz), PVOG-Pflege (Zuständigkeitsfindung), Fachverfahren vorhanden mit entsprechenden Transportschnittstellen OSCI/XTA2 und Verarbeitungsmöglichkeit für XFamilie-Nachrichten

5 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Die sich anschließenden Kommunen müssen Ihre Fachverfahrenshersteller zur automatisierten Anbindung selbst beauftragen. Die sich anbindenden Länder müssen die gemäß EfA-Mindestanforderungen definierte Transportstrecke über Landesintermediäre zur Verfügung stellen (Ausnahme: Dataport-Landesnetz, s. oben).



6 Entgelt

Die im Folgenden genannten Preise für UVO verstehen sich als Netto-Preise, zzgl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die Preise verstehen sich als Jahrespreise pro Jahr ab 2023.

Die Kosten werden nach **Einwohnerzahl** zwischen den Bundesländern aufgeteilt (dies ist der Regelfall, vgl. Protokoll AL-Runde vom 24.08.2022). Die untenstehende Tabelle geht von einer Mitnutzungsquote von ca. **75%** aus (Dies entspricht der Länderallianz aus 13 Bundesländern, die einen „Letter of Intent“ zur Mitnutzung von UVO gezeichnet haben). Die nicht an der Mitnutzungsallianz beteiligten Länder sind lediglich der Vollständigkeit halber mit aufgeführt. Sollte sich die Länderallianz vergrößern oder verkleinern, kann dies Auswirkungen auf die genannten Werte haben.

Die Preise gelten als Gesamtpaket für alle drei UVO-Dienste (*siehe 1.2*). Die bereits eingepreisten jährlichen 45.000 € für die Weiterentwicklung der Online-Dienste basieren auf Annahmen des aktuellen Umsetzungs koordinators. Kosten von Drittanbietern seitens des anschließenden Landes, z. B. für die Ertüchtigung von Fachverfahren oder die Beschaffung von OSCI-Zertifikaten, sind explizit nicht enthalten. Ebenso sind sämtliche Kosten nicht enthalten, die im jeweiligen Bundesland im Rahmen des Anschlusses nötig sind (insbesondere auch der organisatorische Aufwand zwischen Bundesländern und zuständigen Behörden). Das Preismodell berücksichtigt keinen Endanwender-Support (im Sinne der 115).

Gemäß IT-PLR 2022-21 Punkt 5d sind Angaben zur periodischen Anpassung zu benennen. Diese sind durch Beschluss der AL-Runde vom 24.08.2022 vorgegeben.

Bundesländer	Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2020	Anteil an Gesamtbevölkerung	Kosten je Land
Baden-Württemberg	11.103.043	13,35%	85.746,63 €
Bayern	13.140.183	15,80%	101.479,06 €
Berlin	3.664.088	4,41%	28.297,03 €
Brandenburg	2.531.071	3,04%	19.546,97 €
Bremen	680.130	0,82%	5.252,51 €
Hamburg	1.852.478	2,23%	14.306,32 €
Hessen	6.293.154	7,57%	48.600,80 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.610.774	1,94%	12.439,69 €
Niedersachsen	8.003.421	9,62%	61.808,85 €
Nordrhein-Westfalen	17.925.570	21,56%	138.435,66 €
Rheinland-Pfalz	4.098.391	4,93%	31.651,07 €
Saarland	983.991	1,18%	7.599,17 €



Sachsen	4.056.941	4,88%	31.330,96 €
Sachsen-Anhalt	2.180.684	2,62%	16.841,00 €
Schleswig-Holstein	2.910.875	3,50%	22.480,12 €
Thüringen	2.120.237	2,55%	16.374,17 €

Hinweise:

- Die nicht an der Mitnutzungsallianz beteiligten Länder* sind lediglich der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.
- Bei der Ermittlung der Landeskosten ist ein Risikopuffer eingebaut worden, so dass mit einer leicht niedrigeren Mitnutzungsquote gerechnet wurde. Wenn alle berücksichtigten Länder der bisherigen Mitnutzungsallianz den Dienst nutzen würden, würde es zu einer leichten Überdeckung führen, die mit Folgejahren verrechnet wird.

7 Sonstige Vereinbarungen

Folgende sonstige Vereinbarungen liegen den Vertragsverhältnissen zu Grunde:

7.1 Steuerungskreis & Betriebsverantwortlicher – Beteiligung

7.1.1 Vertreter des AL bzw. MiLa³ werden an der Organisation und Steuerung sowie zur Weiterentwicklung des Online-Dienstes in Form eines Steuerungskreises beteiligt. Die Beteiligung der AL erfolgt nach den Maßgaben der dem Abstimmungsschreiben beigefügten Anlage „Betriebserforderliche Bestimmungen“.

7.1.2 Die Steuerungskreisbeschlüsse des Steuerungskreises gelten für alle nachnutzenden Länder sowie für weitere nachnutzende Dritte (z.B. bei Bezug über einen Intermediär). Ausnahmen oder abweichende Regelungen sind weder möglich noch existent. Bereits beschlossene Steuerungskreisbeschlüsse gelten auch für Bundesländer sowie für weitere nachnutzende Dritte (z.B. bei Bezug über einen Intermediär), die sich im Nachgang anschließen. Diese Beschlüsse sind bei dem Betriebsverantwortlichen sowie der FITKO einsehbar.

7.1.3 Ein Sonderkündigungsrecht als Folge etwaiger Steuerungskreisbeschlüsse besteht für kein Bundesland oder etwaige Dritte, die die Leistung über den FIT-Store beziehen, gleichgültig, wann sie sich angeschlossen haben.

³ MiLa = Mitnutzendes Land. Sofern in den nachfolgenden Dokumenten von AL gesprochen wird, ist hier immer auch das MiLA im Sinne der AG-RaBe-EfA gemeint.



7.2 Entgeltanpassung

- 7.2.1 Dem zum Online-Dienst zugehörigen Steuerungskreis obliegen etwaige Regelungen zur Entgeltanpassung. Die Regelungen des FIT-Stores in diesem Kontext (insb. Ziffer 5.1. S. 2 dieses SaaS-Einstellungsvertrags, Ziffer 3.6.2 der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 3.2 der SaaS-Nachnutzungs-AGB) finden keine Anwendung.
- 7.2.2 Entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrates sowie der AL-Runde sind zu berücksichtigen.

7.3 Weiterentwicklung

- 7.3.1 Dem zum Online-Dienst zugehörigen Steuerungskreis obliegen etwaige Regelungen zur Weiterentwicklung und deren Bepreisbarkeit. Die Regelungen des FIT-Stores in diesem Kontext (insb. Ziffer 3.5 der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 2.5 der SaaS-Nachnutzungs-AGB) werden insoweit ergänzt oder ersetzt.
- 7.3.2 Die 3%-Grenze der Ziffer 3.6.2. der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 3.2 der SaaS-Nachnutzungs-AGB gilt nicht.
- 7.3.3 Entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrates sowie der AL-Runde sind zu berücksichtigen.

7.4 Anwendbarkeit der VO PR 30/53 vom 21.11.1953

- 7.4.1 Im Rahmen des Betriebs des Online-Dienstes können zur Rücklagenbildung kalkulatorische Gewinne im Sinne von Nr. 51 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP; Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) sowie ein Leistungsgewinn im Sinne der vorgenannten Leitsätze i.V.m der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53) gebildet werden.

7.5 Finanzielle Regelungen

- 7.5.1 Abweichend von Ziffer 3.6.5. der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 3.5. der SaaS-Nachnutzungs-AGB erfolgt die Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr jährlich zum 01.07. (zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsstellung).



Bremen, den 05.07.2024

Allgemeine Bedingungen für die Nachnutzung des Online-Dienstes

Unterhaltsvorschuss Online (UVO)

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen stellt seine Online-Dienste über das Nachnutzungsmodell FIT-Store auf dem EfA-Marktplatz von Govdigital zur Nachnutzung bereit. Für die Nachnutzung des o.g. Online-Dienstes über den EfA-Marktplatz von Govdigital gelten, ergänzend zu den „Betriebserforderlichen Bestimmungen“⁴, die nachfolgenden Bedingungen:

1. Anbindung der Online-Dienste

Der Anschluss erfolgt auf ausdrückliche Anforderung der jeweiligen Behörde gegenüber dem Bereitsteller mit Zustimmung des Nachnutzers, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns (vgl. Ziffer 2.2. des jeweiligen Abstimmungsergebnisses). Der Zeitpunkt des Betriebsbeginns bildet den frühestmöglichen Zeitpunkt der vorgenannten Anforderung ab. Die tatsächliche Verfügbarkeit des Online-Dienstes ist abhängig von der jeweiligen Behörde, deren Mitwirkung und der technischen Realisierbarkeit durch Bereitsteller bzw. dessen IT-Dienstleister.

Anbindungen und deren Kosten werden wie folgt behandelt:

Die Anbindungskosten sind nicht von den Gesamtkosten erfasst.

Die Kosten der Anbindung betragen: 200,- bis 1.000,- EUR pro Behörde. Weitergehende Beratungsleistungen sind ggf. mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die vorgenannten Anbindungskosten stellen Netto-Preise, zzgl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, dar.

Die Anbindungskosten fallen auch an, sofern im Marktplatz-Prozess unter „initiale Kosten“ keinerlei Kosten hinterlegt sind.

Aufwände innerhalb des nachnutzenden Landes (Nachnutzer), die zur Verteilung der Leistungen innerhalb der anschließenden Länder entstehen (bspw. durch landesinterne Abstimmungen bzw. bei der Anbindung von Fachverfahren) werden von dem Bereitsteller nicht übernommen.

2. Support

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereitsteller lediglich Support für die jeweilige fachliche Stelle anbietet. Es erfolgt kein Support für Bürger:innen. Dies spiegelt auch die aktuelle Beschlusslage des IT-Planungsrates wider (Beschluss 2023/07, 40. Sitzung vom 29.03.2023).

⁴ Die Betriebserforderlichen Bestimmungen sind über den EfA-Marktplatz von Govdigital im jeweiligen Produkt/Angebot abrufbar.



3. Beteiligung am Online-Dienst

Vertreter des Nachnutzers werden an der **Organisation** und **Steuerung** des Betriebs sowie zur **Weiterentwicklung** des Online-Dienstes beteiligt. Die Beteiligung erfolgt nach den Maßgaben der Anlage „*Betriebserforderliche Bestimmungen*“ in Form eines Steuerungskreises. Der Nachnutzer unterwirft sich vollumfänglich mit Unterzeichnung des Nachnutzungsvertrags den in der Anlage „*Betriebserforderlichen Bestimmungen*“ genannten Regelungen und Inhalten.

Die Steuerungskreisbeschlüsse des Steuerungskreises gelten für alle nachnutzenden Länder sowie für weitere nachnutzende Dritte (z.B. bei Bezug über einen Intermediär). Dies gilt auch im Falle eines Bezugs über den *EfA-Marktplatz von Govdigital* aufgrund einer Interoperabilität zwischen den Nachnutzungsmodellen. Ausnahmen oder abweichende Regelungen sind weder möglich noch existent. Bereits beschlossene Steuerungskreisbeschlüsse gelten auch für Bundesländer sowie für weitere nachnutzende Dritte (z.B. bei Bezug über einen Intermediär), die sich im Nachgang anschließen. Diese Beschlüsse sind bei dem Betriebsverantwortlichen sowie der FITKO einsehbar.

Ein Sonderkündigungsrecht als Folge etwaiger Steuerungskreisbeschlüsse besteht für kein Bundesland oder etwaige Dritte, die die Leistung über den Fit-Store bzw. den EfA-Marktplatz von Govdigital aufgrund einer Interoperabilität beziehen, gleichgültig, wann sie sich angeschlossen haben. Eine Änderung dieser Regelung durch Steuerungskreisbeschlüsse ist nicht möglich.

Der o.g. Steuerungskreis stellt ein Gremium im Sinne der Ziffer 2.2 der SaaS-Bereitstellungs-AGB bzw. Ziffer 2.2 der SaaS-Nachnutzungs-AGB der FITKO auf dem EfA-Marktplatz von Govdigital dar.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch im Falle eines Bezugs über den EfA-Marktplatz von Govdigital aufgrund einer Interoperabilität zwischen den Nachnutzungsmodellen **entsprechend**.

4. Optionale Anpassungs- und Integrationsleistungen durch Bereitsteller, Kostenpflichtigkeit

Weitergehende Anpassungs- und Integrationsleistungen (z.B. die Fachverfahrensertüchtigung der sich anbindenden Behörde) sowie deren Kosten sind durch das nachnutzende Land oder die jeweilige anzubindende Behörde zu tragen.

5. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Bremen seinem Online-Dienst den datenschutzrechtlichen Ansatz der alleinigen zentralen Verantwortlichkeit beim Bereitsteller zugrunde legt und keine AVV anbietet.

6. Weiterentwicklung



Fragen zur Weiterentwicklung werden über den Steuerungskreis gemäß der Anlage „Betriebs-erforderliche Bestimmungen“ behandelt. Die Anlage „Betriebs-erforderliche Bestimmungen“ nimmt insoweit eine Spezifizierung vor.

Des Weiteren wird auf die Anlage „Betriebs-erforderliche Bestimmungen“ verwiesen.

Die vorgenannten Bedingungen werden Inhalt des Abstimmungsergebnisses zwischen Bereitsteller und Nachnutzer. Eine etwaige Abweichung ist im jeweiligen Abstimmungsergebnis ausdrücklich zu dokumentieren.